

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IX ZB 239/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Mordechai K [REDACTED],
[REDACTED] Street, Br[REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

**Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 106,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beantragte im Dezember 1965 Entschädigung für Gesundheits-, Freiheits- und Berufsschaden. Er berief sich auf eine durch § 4 Abs. 2 BGG nF begründete erstmalige Entschädigungsberechtigung mit der Behauptung, er habe 1934 als polnischer Staatsangehöriger seinen Wohnsitz von Berlin nach Polen verlegt und sei 1935 von dort nach Palästina ausgewandert. Außerdem machte er geltend, sein Vater habe 1936 Entschädigung für die von ihm aufgebrauchten Kosten der Auswanderung aller Familienmitglieder (Ehefrau und zehn Kinder)

- 3 -

verlangt und dadurch auch für ihn, den Kläger, wirksame Entschädigung beantragt, so daß weitere Einzelansprüche nachgewendet werden könnten (§ 109 a Abs. 1 BGG). Hilfsweise suchte der Kläger um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach (§ 109 Abs. 3 BGG).

Die Entschädigungsbehörde lehnte die Anträge ab. Sie verneinte ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluss, § 4 Abs. 2 BGG und verweigerte die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß ein - auch im Sinne der Wiedereinsetzungsvorschriften - wirksamer Entschädigungsantrag (§ 109 BGG), der die Nachmeldung von Einzelansprüchen ermöglicht (§ 109 a Abs. 1 BGG), nicht vorliegt, stimmt mit den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in RnW 1971, 510 (vgl. Urteil vom 4. April 1973 - IX ZR 60/71) und RnW 1970, 224 Nr. 20 überein. Das Wiedereinsetzungsgesuch beurteilt der Berufungsrichter zu Recht als unzureichend. Dem Gesuch ist nicht zu entnehmen, daß der Kläger alsbald, das heißt ohne schuldhaftes Zögern nach der Beseitigung des Rechtsirrtums den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat. Die Einwände der Beschwerde gegen die Auslegung des vom Vater 1956 in eigener Sache eingereichten Antrags sind unbegründet; dessen Erklärung bringt nicht zum Ausdruck, daß Entschädigung für den Kläger beantragt wird.

Der Berufungsrichter hat sich von der behaupteten verfolgungsbedingten Verlegung des Wohnsitzes von Berlin nach Polen im Jahre 1934 vor der Auswanderung nach Palästina nicht überzeugen können und deshalb eine durch § 4 Abs. 2 BGG nF



erstmalig begründete Entschädigungsberechtigung des Klägers verneint. Soweit das Berufungsgericht einen Zulaufaufenthalt in Polen in Zweifel zieht, rügt die Beschwerde die Verletzung des § 176 Abs. 1 und 2 BGG. Hierauf kommt es aber nicht an. Denn in einer Hilferufung unterstellt das Berufungsgericht einen solchen Aufenthalt in Polen vor der Auswanderung nach Israel, schließt aber aus den vorgetragenen Umständen auf die von Anfang an bestehende Absicht des Klägers, nicht in Polen zu bleiben und dort sesshaft zu werden, sondern, wie zuvor schon die Klävern und die Geschwister nach Palästina auszuwandern. Nach der Überzeugung des Berufungsrichters hatte der Umweg über Polen nur den Zweck, bis zur Erteilung der Einreisegenehmigung für Palästina eine vorläufige Sicherung vor der nationalsozialistischen Verfolgung zu gewährleisten. Diese Feststellung trägt seine Entscheidung, daß der Kläger schon nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 BGG anspruchsberechtigt gewesen ist, weil nach den Grundsätzen im BGR RW 1963, 67 Nr. 14 (vgl. Urteil vom 14. Dezember 1972 - IX ZR 69/70, angeführt bei Hopmann RW 1973, 401) der vorübergehende Aufenthalt des Verfolgten im Lande seiner Staatsangehörigkeit der Annahme einer "Auswanderung" nicht entgegensteht. Die Rechtslage bis 17. September 1965 war eindeutig.

Auch der Hinweis der Beschwerde auf die Neufassung des § 150 BGG als Grundlage für eine erstmalige Entschädigungsberechtigung rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Aus dieser Änderung kann der Kläger schon deshalb nichts herleiten, weil er das Verfolgungsgebot verließ, bevor in seinen Aufenthaltslande Polen mit guten Gründen eine Verfolgung im Sinne der §§ 1, 2 BGG befürchtet werden konnte (vgl. BGR Urteil vom 23. April 1970 - IX ZR 354/67,

nicht veröffentlicht). Außerdem begründet diese Gesetzesänderung für den Kläger kein Neuantragsrecht, weil er - wie dargelegt - schon nach bisherigem Recht entschuldigungsberechtigt war.

Wustenberg

Henkel